

Wenn der Vorstand falsch entscheidet

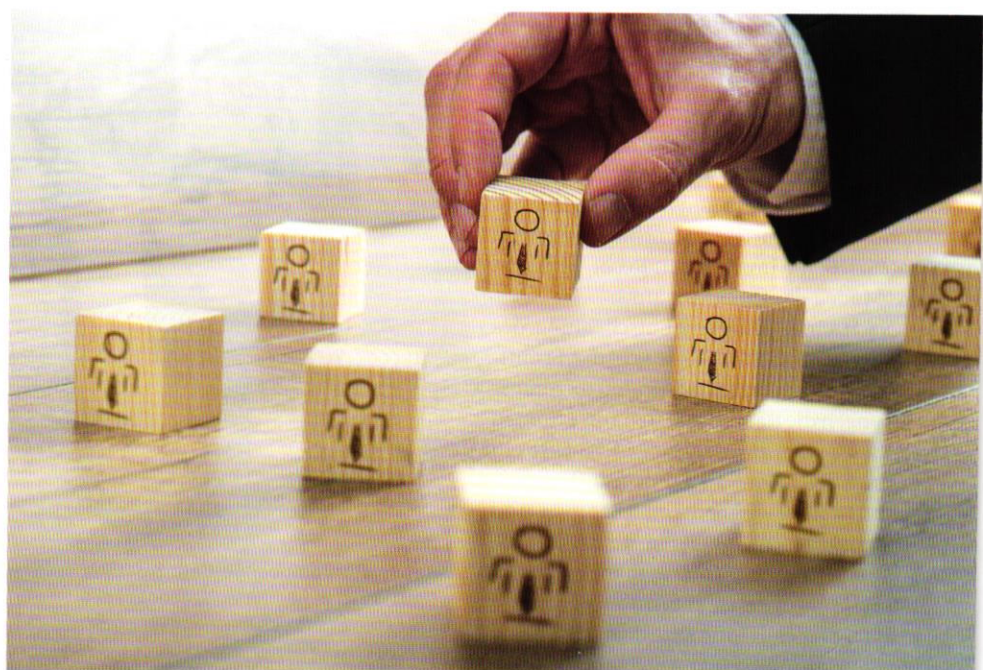
D&O-Fälle werden komplexer und die Schadenansprüche höher – selbst Unternehmenspolice lösen nicht jedes Problem

Stefan Steinkühler

In regelmäßigen Intervallen wird in dem Bereich der D&O-Versicherung das Thema D&O-Einzelpolice hochgespielt. Schon vor zehn Jahren wurden Sinnhaftigkeit und Erfolgsaussichten einer solchen Police diskutiert. Unterscheidungsmerkmal für diesen individuellen D&O-Versicherungsschutz ist, dass nicht, wie sonst üblich, das Unternehmen des Organmitglieds eine D&O-Police für ihn abschließt, sondern der Versicherungsschutz suchende Manager selber. Dies hat mehrere Konsequenzen. Zum einen verfügt das Organmitglied dann über einen eigenen Vertrag und ist „Herr“ über sein Limit. Zum anderen ist er aber auch Prämienschuldner und Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, was wiederum weitergehende Beratungs- und Protokollierungspflichten für den Vertriebsweg bedeutet.

Rückblickend betrachtet startete die erste Marketing- und Produktentwicklungswelle mit Beginn der New-Economy-Krise, als sich der D&O-Markt verhärtete und sich die Polices für einige Unternehmen sowohl prämiens- als auch bedingungsseitig so sehr verschlechterten, dass die betroffenen Manager eine Absicherung durch eine persönliche D&O-Versicherung suchten, vereinzelt auch über sogenannte Vermögensschadenrechtsschutz-Deckungen. Oft stellten auch die Gesellschafter von inhaber-/familiengeführten Unternehmen die Notwendigkeit einer D&O für das Unternehmen und einen gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsführer in Frage, sodass dem Manager nichts anderes übrig blieb, als nach einer eigenen Versicherungslösung zu suchen.

Der Versicherungsmarkt war zu dem Zeitpunkt weder auf Anbieter- noch auf Vermittlerseite offen für Abweichungen von der Norm – hatte man sich doch gerade erst an die ohnehin schon versicherungsrechtlich anspruchsvolle Vertragskonstruktion einer D&O-Versicherung gewöhnt. Vor allem wurde immer die gesamtschuldnerische Haftung der Organmitglieder als Argument gegen eine individuelle D&O-Versicherung angeführt. Man befürchtete und tut dies teilweise immer noch, dass bei einer gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Organmitglieder von Seiten der Anspruchsteller bewusst diejenigen bevorzugt in Anspruch genommen werden, bei denen man weiß, dass „auch was zu holen



Deckungsbausteine in der D&O: Versicherer arbeiten an einem harmonischen Zusammenspiel zwischen Individual- und Unternehmenspolice.

Foto: iStockphoto/Gajus

ist“, sprich D&O-Versicherungsschutz besteht. Deckung schaffe nicht nur Haftung, sondern auch das erhöhte Risiko einer Inanspruchnahme.

Vorstände müssen sich am Schaden beteiligen

Mit dem 5. August 2009 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) kam plötzlich das Thema D&O-Individualpolice wieder auf das Tablett. Danach ist gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG in der D&O-Versicherung ein Pflichtselbstbehalt für Vorstände einer Gesellschaft, auf die das deutsche Aktienrecht Anwendung findet, zwingend vorgeschrieben. Zeitgleich hatte die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) auf die Gesetzesänderung reagiert und sieht in Ziffer 3.8 des Kodex eine gleichlautende Regelung für die Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften vor. Auch die verschiedenen Public Corporate Governance Kodices (PCGK) empfehlen mittlerweile für bestimmte Organmitglieder Selbstbehalte. Für Vorstandsmitglieder heißt das: Jedes Vorstandsmitglied hat sich bei jedem Schadenfall mit einem vertraglich festzule-

genden Prozentsatz zu beteiligen, der mindestens zehn Prozent des Schadens betragen muss. Absolute Obergrenze ist ein Betrag, der mindestens 150 Prozent der festen jährlichen Vergütung im Jahr der Pflichtverletzung betragen muss.

Dieser Selbstbehalt kann aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe nicht selten zu einem existenziellen Risiko für den Vorstand oder Aufsichtsrat führen, womit das Bedürfnis einer Versicherungslösung zur individuellen Absicherung des Selbstbehalts schlagartig zunahm und die Versicherungswirtschaft in aller Eile und teilweise hektik verschiedenste Lösungen aus dem Hut zauberten. Darunter das Anrechnungsmodell, das Kumulmodell, das Regressmodell, Gruppenverträge/Poollösungen sowie eine reine VorstAG-Deckung als Einzelpolice. Auf die jeweiligen Besonderheiten und Vor- und Nachteile wird an dieser Stelle auf die bisherige Literatur verwiesen.¹

Die Herausforderung der Versicherer, die bereits die Unternehmens-D&O-Versicherung zeichneten und auch den Selbstbehalt der jeweiligen Vorstände absichern wollten, bestand und besteht gerade bei Konzernen darin, dass die angebotene Gesamt-